



Änderung der Maturitätsprüfungsverordnung MPV (SG 413.820), der Verordnung über die Abschlussprüfungen der Maturitätskurse für Berufstätige (SG 460.220), der Prüfungsentschädigungsverordnung (SG 439.140) und der Passerelleverordnung (SG 424.500)

1. Ausgangslage

Die Aufgaben der Kantonalen Maturitätskommission (KMK) wurden in den letzten Jahren zunehmend anderen Gremien übertragen, in die Linie überführt oder ganz aufgehoben. Die KMK soll daher per Ende 2016 aufgelöst und ihre noch verbleibenden Aufgaben neu zugeteilt werden. Die KMK ist in vier Verordnungen verankert, die angepasst werden müssen: der Maturitätsprüfungsverordnung MPV (SG 413.820), der Verordnung über die Abschlussprüfungen der Maturitätskurse für Berufstätige (SG 460.220), der Prüfungsentschädigungsverordnung (SG 439.140) und der Passerelleverordnung (SG 424.500).

2. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

2.1 Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt vom 28. März 2000 (Maturitätsprüfungsverordnung MPV, SG 413.820)

Ad § 1 Abs. 3

Der neue Absatz 3 wird aus systematischen Gründen hier eingefügt statt wie zuvor in § 26 Abs. 1 (siehe Änderung und Kommentar bei § 26).

Ad § 3 Abs. 1

Neu stellt die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung (MB) dem Regierungsrat den Antrag auf die Anerkennung von kantonalen Maturitätsschulen. Eine Delegation der Abteilungskonferenz Mittelschulen (AKOM) prüft im Auftrag der Leitung MB im Vorfeld die Dossiers.

Ad § 4 tit.

In Abgrenzung zur Prüfungsleitung soll der Begriff «Oberaufsicht» verwendet werden. Diese soll künftig bei der Leitung MB liegen.

Ad § 5 tit.

Der Titel von § 5 wird mit «Anforderungen an Lehrpersonen des Maturitätslehrgangs» klarer formuliert.

Ad § 9a Abs. 1

Aufgrund der Heterogenität der Ergänzungsfächer ist eine gemeinsame Ressortgruppe nicht sinnvoll und wurde seit 2015 auch nicht mehr eingesetzt.

Ad § 9b Abs. 1

Zur Beurteilung der Vergleichbarkeit der Prüfung ist eine Kontinuität in der Besetzung der Ressortgruppen (es gibt pro schriftlich geprüfem Maturitätsfach je eine Ressortgruppe) erwünscht. Auch die Ressortleitenden üben ihr Amt jeweils für vier Jahre aus.

Ad § 9b Abs. 2

Vgl. die Erläuterung zu § 9a Abs. 1.

Ad § 9b Abs. 3

Die Leitung Weiterführende Schulen entspricht der neuen Leitung Mittelschulen und Berufsbildung. Es handelt sich um eine terminologische Anpassung.

Ad § 10 Abs. 1

Die Rektorinnen und Rektoren der Gymnasien rekrutieren als Prüfungsleitungen die Expertinnen und Experten und tragen Verantwortung für deren Qualität.

Ad § 12 Abs. 2

Als Expertinnen und Experten sollen auch Lehrpersonen der Fachmaturitätsschule und den Berufsfachschulen beigezogen werden können.

Ad § 26 Abs. 1 und 2

§ 26 soll und kann vollständig aufgehoben werden. Abs. 1 betrifft den Gegenstand der vorliegenden Verordnung und ist deshalb systematisch unter § 1 zu regeln. Der Inhalt von Abs. 2 wird in § 5 der Verordnung über die Abschlussprüfungen der Maturitätskurse für Berufstätige (MfB) geregelt.

Ad. Titel III. §§ 27–38

Alle Paragraphen, welche die Ergänzungsprüfung betreffen, werden gestrichen. Es besteht kein Bedarf mehr nach den von der KMK durchgeführten Ergänzungsprüfungen, da die Universität Basel die Zulassung von Zeugnissen aus dem Ausland selbst regelt. Die Universität Basel wurde mit Brief vom 1. April 2016 bereits informiert, dass die Möglichkeit der Ergänzungsprüfung per Ende 2016 nicht mehr angeboten wird. Für die wenigen Personen der Maturitätskurse für Berufstätige (MfB), welche die Ergänzungsprüfungen ablegten, um nachträglich das Studienfach an der Universität zu wechseln oder nicht bestandene Prüfungen zu wiederholen, lohnt sich der Aufwand nicht mehr. Es handelte sich um ca. eine Person alle drei Jahre. Die Leitung der MfB wurde bereits informiert. §§ 27–38, welche die Durchführung der Ergänzungsprüfungen regeln, werden daher gestrichen.

2.2 Verordnung betreffend die Abschlussprüfungen der Maturitätskurse für Berufstätige vom 11. Dezember 2007 (SG 460.220)

Ad § 1 Abs. 1

In Abgrenzung zur Prüfungsleitung soll der Begriff Oberaufsicht verwendet werden. Diese soll künftig bei der Leitung MB liegen.

Ad § 5 Abs. 1

Die Leitung der MfB rekrutiert die Expertinnen und Experten selbst und trägt die Verantwortung für deren Qualität.

Ad § 22 Abs. 1 lit. bb)

Streichung der Wiederholungsmöglichkeit der Prüfung, da die Ergänzungsprüfungen der KMK nicht mehr angeboten werden.

2.3 Verordnung betreffend die Entschädigungen für die Mitwirkung an Aufnahme- und Abschlussprüfungen vom 19. Februar 2008 (Prüfungsent-schädigungsverordnung, SG 439.140)

Ad §§ 1, 3, 4, 5, 6

Streichung der Ergänzungsprüfungen der KMK.

Ad § 5 Abs. 1

Expertinnen und Experten nehmen in der Praxis nicht an den Schluss-sitzungen teil, wenn sie es doch in Ausnahmefällen tun, soll dies nicht entschädigt werden.

2.4 Verordnung betreffend den Passerelle-Lehrgang und die Ergänzungsprü-fungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenös-sischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 21. Juni 2011 (Passerelleverordnung, SG 424.500)

Ad § 4 Abs. 3

Die «Ergänzungsprüfungen», die in dieser Verordnung so benannt sind, haben nichts zu tun mit den Ergänzungsprüfungen, welche die KMK für die Maturitätskurse für Berufstätige durchgeführt hat. Die KMK war in der Praxis gar nie involviert bei den Ergänzungsprüfungen, welche Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses für einen Zugang zu den universitären Hochschulen ablegen müssen.

Ad § 7

Streichung der Ergänzungsprüfungen der KMK.

Beilage:

- Synopse